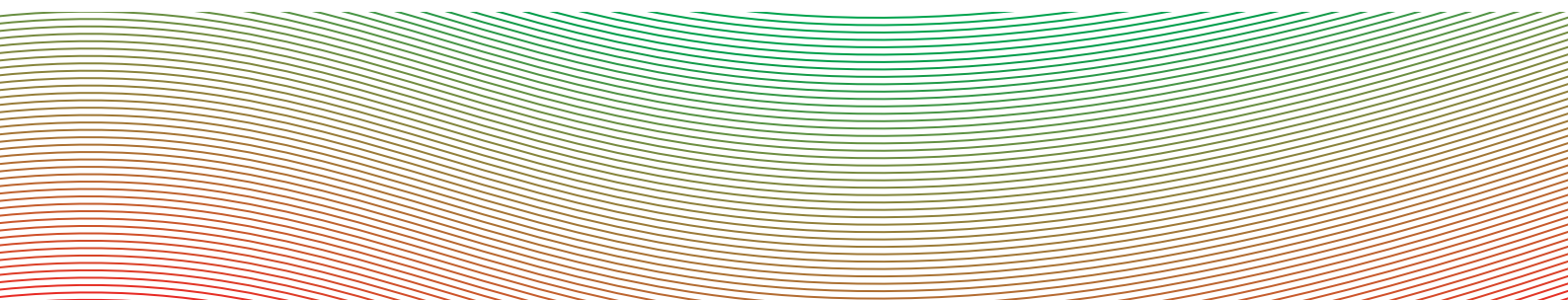




Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache

Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele



Eine Gesellschaft, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel hat, erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache. Diesen Grundsatz hat die Landesregierung bereits mit dem Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993 "Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache" (MBI. NRW. S. 780/SMBI. NRW. 20020) festgeschrieben. 1999 wurde er in § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes für dessen Geltungsbereich auch gesetzlich verankert. Aus den Verwaltungsvorschriften zu § 4 ergibt sich für Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc., dass diese spätestens dann unter dem Gleichstellungsaspekt sprachlich überarbeitet werden sollen, wenn sie neu erlassen oder in weiten Teilen novelliert werden. § 85 GGO enthält ebenfalls Aussagen zur sprachlichen Fassung von Gesetzen: Sie sollen allgemein verständlich sein und dabei der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung tragen.

Vorschriften geschlechtergerecht und zugleich fachlich und sprachlich einwandfrei zu formulieren, erweist sich jedoch in der Praxis häufig als schwierige Aufgabe.

Der vorliegende Leitfaden soll den Ressorts deshalb Möglichkeiten aufzeigen, wie mit vielen verschiedenen sprachüblichen Formen die sprachliche Gleichbehandlung in Übereinstimmung mit den Anforderungen an Verständlichkeit und Übersichtlichkeit umgesetzt werden kann. Hinweise zu einzelnen anzuwendenden Kriterien werden dabei durch ausgewählte Beispiele aus dem nordrhein-westfälischen Landesrecht ergänzt. Im Anhang finden Sie Vorschläge, wie bestehende Gesetze im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache verändert werden könnten, sei es zur Umgehung von bislang verwendeten Paarformeln oder zur Vermeidung des generischen Maskulinums. Bislang umgesetzt ist allein der Gemeinsame Runderlass zur Schöffenwahl.

Die deutsche Sprache bietet eine Vielzahl von Optionen, wenn maskuline Personenbezeichnungen als Oberbegriff für männliche und weibliche Personen vermieden werden sollen. Bereits im frühen Stadium der Entstehung einer Vorschrift ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten. Das nachträgliche Ausbessern führt regelmäßig zur unbefriedigenden Aneinanderreihung von Paarformeln. Sprechen Sie auch mit Kolleginnen und Kollegen, um Anregungen zu erhalten. In schwierigen Fällen finden Sie darüber hinaus Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Justizministerium (Abteilung II 2), im Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Abteilung 4), im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Stabsstelle Ressortübergreifende Normprüfung) sowie bei den Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Ministerien. Allerdings können die Anregungen in diesem Rahmen nur eine sprachliche Hilfestellung geben; Konsequenzen für inhaltliche, insbesondere rechtliche Fragen, die hieraus ggf. erwachsen, müssen demgegenüber von den jeweils fachlich zuständigen Stellen berücksichtigt werden.

Auch dieses Merkblatt kann nur eine Leitlinie für die praxisgerechte Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung sein. Im jeweiligen Regelungszusammenhang muss das Ressort, das für den Vorschriftentext zuständig ist, selbst nach alternativen Formulierungen suchen. Die sprachlich und sachlich zutreffenden Lösungen müssen jeweils dem Einzelfall entsprechend gesucht und gefunden werden.

Grundlage ist dabei der oben genannte Gemeinsame Runderlass.

Davon ausgehend ist bei der Abfassung von Regelwerken nach einem Stufenschema vorzugehen:

Grundsätzlich soll die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern vorrangig durch die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen erreicht werden.

Personenbezeichnungen in Vorschriften, die ausschließlich Frauen oder ausschließlich Männer betreffen, müssen jedoch geschlechtsspezifisch sein (Mutterschutz, Schwangerschaft, Wehrpflicht, Zivildienst).

Erst in zweiter Linie, d.h. dort, wo geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich sind, sollten Paarformeln genutzt werden.

Unabhängig davon sind Paarformeln zu verwenden, soweit es um die Bestimmung von Berufs- und Amtsbezeichnungen oder um das Führen solcher Bezeichnungen geht, etwa in Berufsgesetzen, Ausbildungsverordnungen etc. Die Paarformeln sollen voll ausgeschrieben werden.

Trotz des dargestellten Stufenverhältnisses ist eine Kombination von Paarformulierung und geschlechtsneutraler Personenbezeichnung in Betracht zu ziehen. Der Vorteil einer derartigen Kombination ist die lesefreundliche Textgestaltung.

Soweit im Einzelfall unter Ausschöpfung der vorgenannten Mittel übersichtliche und verständliche Formulierungen dennoch nicht gefunden werden können oder die inhaltlichen Aussagen der Normtexte unpräzise würden, kann auch die verallgemeinernde Verwendung der maskulinen Personenbezeichnung in Betracht kommen.

1) Geschlechtsneutrale Formulierungen

➤ Kreative Lösungen

- *Verzicht auf ständige Wiederholung* von Personenbezeichnungen, wenn klar ist, welche Personen durch die Norm erfasst werden.

vgl. hierzu Gem.RdErl. "Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, Nr. 4.6: Absatz 3"¹:

statt so	besser so
Bei der Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist	Bei der Wahl [...] ist

- *Veränderter Satzaufbau*

vgl. hierzu Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW), § 7 Abs. 1:

statt so	besser so
"Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger im Sinne von § 2 Abs. 3 beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden <u>Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen</u> sowie Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, soweit das Land als Träger an der Untersuchungsanstalt beteiligt ist. Die <u>Vertreterinnen oder Vertreter des Landes gehören dem Ministerium</u> sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) <u>an</u> .	Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder einer von ihnen zu benennenden <u>Vertretung der Kommune</u> . Soweit das Land als Träger an der Untersuchungsanstalt beteiligt ist, wird es durch <u>Angehörige des Ministeriums</u> sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) im Verwaltungsrat vertreten.

- *Definition des betroffenen Personenkreises und Bezugnahme in späteren Vorschriften.*

vgl. hierzu das Beispiel auf Seite 16.

¹ Gem.RdErl. d. Justizministeriums (3221 - I. 2), d. Innenministeriums (31-43.02.01/02-2-5892/06) und d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (111/313-6153) vom 20. September 2007.

➤ **Gebrauch von Ableitungen** auf -ung, -ium, -kraft, -amt

Leitung, Vertretung, Präsidium, Ministerium, Hilfskraft, Lehrkraft, Führungskraft, Arbeitskraft, Fachkraft, Teilzeitkraft, Schreibkraft, Richteramt, Schöffenamnt

➤ **Geschlechtsneutral verwendete Substantive**

Person, Elternteil, Eheleute, Schiedsleute, Obleute, schuldiger Teil, Mündel, Vormund, Abkömmling, Beistand, Fachleute, Mitglied, Prüfling

statt so	besser so
Es kann ein Berater hinzugezogen werden.	Es kann eine beratende Person hinzugezogen werden.
der Betroffene	die betroffene Person
der Stimmberechtigte	das stimmberechtigte Mitglied
der Erziehungsberechtigte	die erziehungsberechtigte Person
der Auszubildende	die in Ausbildung befindliche Person

➤ **Verzicht auf parallele Possessivpronomen**

statt so	besser so
Kein Bediensteter und keine Bedienstete darf in der Ausübung seines oder ihres Wahlrechts oder in seiner oder ihrer Wählbarkeit eingeschränkt werden.	Die Bediensteten dürfen in der Ausübung des Wahlrechts oder in der Wählbarkeit nicht beschränkt werden.

- **Vermeidung von Relativsätzen, die als Bezugswort eine Personenbezeichnung im Singular haben.**

statt so	besser so
Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der ihre oder seine Lohnsteuerkarte ...	Die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter , die ihre Lohnsteuerkarte ... Weitere - kreative - Lösung: Wer die Lohnsteuerkarte ...

- **Unbestimmte Fürworte: Wer, alle, niemand**

Das Strafgesetzbuch verwendet überwiegend Satzkonstruktionen nach dem Muster: "Wer wegnimmt, verletzt, wird bestraft", vgl. § 246 StGB.

statt so	besser so
In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist ein Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.	In jedem Wahlkreis wird ein Mitglied des Bundestages gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- **Pluralformen von substantivierten Partizipien und Adjektiven**

Vorteil: Substantivierte Adjektive und Partizipien haben im Plural keine Genusunterscheidung. Formen für das Maskulinum und das Femininum sind gleich.

Die Vorsitzenden, die Beisitzenden, die Beschäftigten, die Antragstellenden, die Beauftragten, die Vertragsschließenden, die Anerkennenden, die Anwesenden, die Schuldigen, die Angeklagten, die Minderjährigen, die Studierenden, die Unterhaltspflichtigen, die Geschäftsunfähigen, die Beteiligten, die Verwandten, die Erwerbslosen, die Berufstätigen, die Abgeordneten, die Jugendlichen, die Berechtigten, die Steuerpflichtigen, die Sachverständigen, die Angehörigen

➤ **Passivische Konstruktion**

statt so	besser so
In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen haben .	In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene ... Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen ist .
Der Träger der Ausbildung hat dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren .	Während der Ausbildung wird eine angemessene Ausbildungsvergütung gewährt . (Achtung: Der Personenbezug muss eindeutig sein, d.h. hier muss eindeutig sein, dass die Ausbildungsvergütung in das Vermögen der Schülerin oder des Schülers fällt. Ist diese Eindeutigkeit nicht gewährleistet, kann stattdessen formuliert werden: Wer sich in der Ausbildung befindet, erhält eine angemessene Ausbildungsvergütung.)

Es ist darauf zu achten, dass die Zuordnung zu Personen durch den Regelungszusammenhang eindeutig bleibt.

2) Paarformulierungen

Sind Paarformulierungen unumgänglich, ist Folgendes zu beachten:

- Es ist darauf zu achten, dass Paarformeln grammatikalisch korrekt verwendet werden.
- Es sollen voll ausgeschriebene Paarformeln, die mit "und" oder "oder" verbunden werden, gebraucht werden.
- Paarformeln unter Verwendung von Schrägstrichen sollen in einem Fließtext nicht verwendet werden. Sie können allerdings bei tabellenartigen Aufzählungen und bei der Gestaltung von Vordrucken sinnvoll sein.

Die Verwendung des großen Binnen-I ist ausgeschlossen.

- Innerhalb eines Regelwerks ist zur Vermeidung von Unklarheiten ein einheitlicher Umgang mit Personenbezeichnungen angezeigt.
- Die weibliche Personenbezeichnung soll der männlichen vorangestellt werden.

3) Verwenden der maskulinen Personenbezeichnung, "Gleichstellungsklausel"

Bei den geschlechtsneutralen Formulierungen und den Paarformeln handelt es sich um die erfolgversprechendsten Mittel zur Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung. Wie bereits dargestellt, kann im Einzelfall auch die verallgemeinernde Verwendung der maskulinen Personenbezeichnung in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass unter Ausschöpfung der vorgenannten Mittel übersichtliche und verständliche Formulierungen nicht gefunden werden können oder die inhaltlichen Aussagen der Normtexte unpräzise würden.

Dies kann etwa dort der Fall sein, wo sich in einer Vorschrift Personen- und Funktionsbezeichnungen unvermeidlich häufen würden, wie etwa im Landesbeamtengesetz, so dass durch die Verwendung von Paarformeln Klarheit und Verständlichkeit über Gebühr beeinträchtigt wären:

"§ 3 Abs. 2 LBG

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(2) Dienstvorgesetzter ist

1. für die Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
 2. für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände die durch das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle und
 3. für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.
- Für einen Ruhestandsbeamten, einen früheren Beamten und die Hinterbliebenen eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt als Dienstvorgesetzter der letzte Dienstvorgesetzte des Beamten. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt."

Die Verwendung des generischen Maskulinums kann - ggf. auch im Zusammenhang mit einer Regelung zu Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen - durch eine **klarstellende Klausel** im Normtext (keine Fußnote) erläutert werden:

"Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieses Gesetzes werden wie folgt in weiblicher oder männlicher Form geführt. *Anschließend konkrete Benennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen, z.B.:*

Amtsbezeichnung: Amtsrätin/Amtsrat

Funktionsbezeichnung: Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Schulleiterin/Schulleiter

Vorsitzende/Vorsitzender

Berufsbezeichnung: Architektin/Architekt."

Auch gilt es die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren. Personenbezeichnungen, bei denen es sich um juristische Fachbegriffe handelt, unter die sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen, können in Rechtsnormen - anders als etwa in Vertragstexten oder Formularen - nicht durch Paarformeln ersetzt werden, z.B. Schuldner und Gläubiger (vgl. § 241 BGB), Käufer und Verkäufer (vgl. § 433 BGB) oder Eigentümer (§ 903 BGB).

Die **Verwendung des generischen Maskulinums** im Einzelfall kommt nur als ultima ratio in Betracht und ist zu begründen.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Leitfaden nicht um allgemeingültige Empfehlungen handelt, sondern jeder einzelne Vorschriftentext - auch unter Beachtung seines Adressatenkreises - individuell zu betrachten und entsprechend zu formulieren ist.

Zur Unterstützung der Ziele dieses Leitfadens werden die Ressorts auch im Rahmen von Ressortabstimmungen auf die Einhaltung einer geschlechtergerechten Sprache achten.

Die im Anhang aufgeführten Beispiele zeigen, dass es bei einem Ansatz, der von Grund auf neu formuliert ist, um Sprache geht, die nach wie vor abstrakt und generell ist, die Struktur der Vorschriftensprache nicht verändert und - unter sparsamer Verwendung von Paarformeln - das Geschlecht bei der Personenbezeichnung nach Möglichkeit in den Hintergrund treten lässt. Sie zeigen darüber hinaus, dass das Bemühen um eine Vermeidung des generischen Maskulinums der Gesetzessprache sogar gut tun kann. Das Ziel, eine geschlechtergerechte Gesetzessprache zu schaffen, wird mit dem Ziel der Klarheit und Verständlichkeit zusammengeführt. Beide Ziele ergänzen sich gegenseitig.

Weiterführende Literaturhinweise:

Bundesregierung: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache. Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990. In: Bundestagsdrucksache 12/1041, Bonn 1991

Bundesverwaltungsamt - Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB), BBB-Merkblatt "Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern", Köln 2002

Gesellschaft für deutsche Sprache: Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache, Meyer Verlag, Wiesbaden 1998

Handbuch der Rechtsförmlichkeit – Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 GGO II / Hrsg.: Bundesministerium der Justiz. – 2., neubearb. Aufl. 1999 –

Anhang

Beispiele für geschlechtsneutrale bzw. geschlechtergerechte Umformulierungen

Gem.RdErl. "Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen"²:

statt so	besser so
<u>Nr. 1.3, Absatz 2:</u> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen der laufenden Amtsperiode (...).	<u>Nr. 1.3, Absatz 2:</u> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Personen, die in der laufenden Amtsperiode ein Schöffen-, Jugendschöffen- oder Hilfsschöffenamt innehaben (...)
<u>Nr. 2.4.3 letzter Spiegelstrich:</u> Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind (...).	<u>Nr. 2.4.3 letzter Spiegelstrich:</u> Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind (...).
<u>Nr. 9:</u> Hinsichtlich des Verdienstausfalls für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die als Schöffinnen bzw. Schöffen tätig sind, ist § 29 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (...) zu beachten..	<u>Nr. 9:</u> Hinsichtlich des Verdienstausfalls für Beschäftigte des Landes, die im Schöffenamt tätig sind, ist § 29 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (...) zu beachten.

² Gem.RdErl. d. Justizministeriums (3221 - I. 2), d. Innenministeriums (31-43.02.01/02-2-5892/06) und d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (111/313-6153) vom 20. September 2007.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

statt so	besser so
<u>§ 39 Abs. 4 HG NRW:</u> Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt.	<u>§ 39 Abs. 4 HG NRW:</u> Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so erfolgt kraft Gesetzes mit dem Tage der Aufnahme der neuen Tätigkeit die Beurlaubung aus dem Professorenamt.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

statt so	besser so
<u>§ 59a Abs. 3 BauO NRW:</u> Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.	<u>§ 59a Abs. 3 BauO NRW:</u> Wer die Bauleitung inne hat, muss über die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Ist dies auf einzelnen Teilgebieten nicht gegeben, hat die Bauleitung dafür zu sorgen, dass eine Fachbauleitung herangezogen wird. Diese tritt insoweit an die Stelle der Bauleitung. Der Bauleitung obliegt es, ihre Tätigkeiten mit denen der Fachbauleitung aufeinander abzustimmen.

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen
(Landesumzugskostengesetz)

statt so	besser so
<u>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LUKG NRW:</u> Wird ein Beamter, eine Beamtin, ein Richter oder eine Richterin aus Anlass der Auflösung der Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt und hat er oder sie außerhalb des neuen Dienstortes und dessen Einzugsgebiet als Hauptmieter bzw. Hauptmieterin oder Eigentümer bzw. Eigentümerin eine Wohnung, so kann ihm oder ihr auf Antrag bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Auslagenersatz gewährt werden (...).	<u>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LUKG NRW:</u> Einer Person im Sinne von § 1 Abs. 1, die aus Anlass (Alternative: Wer aus Anlass...) der Auflösung der Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird und außerhalb des neuen Dienstortes und dessen Einzugsgebiet als Hauptmieterin oder im Eigentum eine Wohnung hat, kann [...] auf Antrag bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Auslagenersatz gewährt werden (...).

Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz)

statt so	besser so
<u>§ 10 Abs. 3 SpkG:</u> Wird eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet, so nimmt eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter an der Sitzung teil. Steht keine Hauptverwaltungsbeamtin oder kein Hauptverwaltungsbeamter für eine Teilnahme zur Verfügung, so nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt an der Sitzung teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre oder seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen.	<u>§ 10 Abs. 3 SpkG:</u> Wird eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet, so nimmt eine Person (Alternative: jemand) mit dieser Funktion an der Sitzung teil. Ist dies nicht möglich, so nimmt die Vertretung im Amt an der Sitzung teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und eine Stellvertretung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. (Alternative: (...) aus diesem Kreise der Zweckverbandsmitglieder.) Die teilnehmende Person nach Satz 1 ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz):

statt so	besser so
<u>§ 15 Abs. 5 EmscherGG:</u> Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Gehört die oder der Vorsitzende den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört die oder der Vorsitzende den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.	<u>§ 15 Abs. 5 EmscherGG:</u> Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Gehört das vorsitzende Mitglied den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 an, ist das stellvertretende Mitglied von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu stellen. Gehört das vorsitzende Mitglied den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, ist das stellvertretende Mitglied von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 zu stellen.

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des MSWKS³

statt so	besser so
<u>12.1 Allgemeine Verfahrensregeln:</u> (...) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der oder dem zu Beurteilenden ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der Selbsteinschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen werden. Die zu beurteilenden Beschäftigten sollen die Möglichkeit haben, die aus ihrer Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. (...) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. (...) <u>12.2 Endbeurteilerin/Endbeurteiler</u> Die Beurteilung (Schlusszeichnung) obliegt der Leitung der Dienststelle, der die Beschäftigten angehören, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist (Endbeurteilung). Sie oder er werden dabei von den Vorgesetzten der zu beurteilenden Beschäftigten beraten. Im Ministerium obliegt die Beurteilung der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär.	<u>12.1 Allgemeine Verfahrensregeln:</u> (...) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler (erstbeurteilende Person) hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der zu beurteilenden Person ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die erstbeurteilende Person innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der Selbsteinschätzung der zu beurteilenden Person abgeglichen werden. Letztere soll die Möglichkeit haben, die aus ihrer Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. (...) Die erstbeurteilende Person hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. (...) <u>12.2 Endbeurteilerin/Endbeurteiler (Alternativ: Endbeurteilung)</u> Die Beurteilung (Schlusszeichnung) obliegt der Leitung der Dienststelle, der die Beschäftigten angehören, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist (Endbeurteilung). Die Leitung wird dabei von den Vorgesetzten der zu beurteilenden Beschäftigten beraten. Im Ministerium obliegt die Beurteilung der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär.

³ Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 6.12.2004 I.3.2. - BRL 2005, MBl. NRW. 2005 S. 3.

Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz⁴

statt so	besser so
<u>4.2 Zu Absatz 3: Begriff des Verfügungsberechtigten</u> Verfügungsberechtigte sind Personen, die aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechtes zum Besitz berechtigt sind, nämlich die Eigentümerin/der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherin-nen/Nießbraucher, Inhaberinnen und Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB sowie Inhaberinnen oder Inhaber eines Dauerwohnrechts nach § 31 Wohnungseigentumsgesetz. Unerheblich ist es, ob die betreffende Person Schuldnerin/Schuldner der öffentlichen Mittel ist oder war. Die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten der Erwerberin/des Erwerbers führt nicht zum Verlust der Verfügungsbefugnis der veräußernden Eigentümerin oder des veräußernden Eigentümers. Die Erwerberin oder der Erwerber wird erst durch Eintragung in das Grundbuch verfügbungsberechtigt, auch wenn bereits mit dem notariellen Kaufvertrag Nutzen, Lasten und Gefahren übergegangen sind. Bis dahin kann die Erwerberin/der Erwerber der verfügbungsberechtigten Person gemäß § 19 Abs. 3 als Beauftragte/Beauftragter gleichstehen.	<u>4.2 Zu Absatz 3: Begriff des Verfügungsberechtigten</u> Verfügungsberechtigte sind Personen, die aufgrund eines der folgenden bürgerlichen dinglichen Rechte zum Besitz berechtigt sind, nämlich: Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht nach § 1093 BGB sowie Dauerwohnrecht nach § 31 Wohnungseigentumsgesetz. Unerheblich ist es, ob die betreffende Person Schuldner der öffentlichen Mittel ist oder war. Die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Erwerbers führt nicht zum Verlust der bestehenden Verfügungsbefugnis über das zu veräußernde Eigentum. Der Erwerber wird erst durch Eintragung in das Grundbuch verfügbungsberechtigt, auch wenn bereits mit dem notariellen Kaufvertrag Nutzen, Lasten und Gefahren übergegangen sind. Bis dahin kann der Erwerber der verfügbungsberechtigten Person gemäß § 19 Abs. 3 als Beauftragte oder Beauftragter gleichstehen.

⁴ Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG), RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13.11.1989 - IV C 1-613-474/89, MBl. NRW. 1989 S. 1714, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.9.2006 (MBl. NRW. 2006 S. 452).

Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen

statt so	besser so
<u>§ 2 Abs. 2 Satz 4:</u> Satz 3 gilt nicht, wenn eine hauptberufliche Stellvertreterin oder ein hauptberuflicher Stellvertreter, die oder der die für die Leiterin oder den Leiter maßgebenden Anforderungen erfüllt, bestellt ist. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertreterin oder hauptberuflicher Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters, die bzw. der die für die Leiterin oder den Leiter maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeit erforderlich ist; ist die Leiterin oder der Leiter nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertreterin oder ein zweiter hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden.	<u>§ 2 Abs. 2 Satz 4:</u> Satz 3 gilt nicht, wenn eine hauptberufliche Stellvertretung bestellt ist, welche die für die Leitung maßgebenden Anforderungen erfüllt. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung der Leitung verlangt werden, welche die für die Leitung maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeit erforderlich ist; ist die Leitung nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden.

Weitere Beispiele:

statt so	besser so
Die Beratungsstelle kann im Bedarfsfall einen Arzt, einen Juristen, einen Psychologen hinzuziehen.	Die Beratungsstelle kann im Bedarfsfall ärztliche, juristische, psychologische Fachberatung hinzuziehen.
Die Bezeichnungen " Mörder " in §211 StGB und " Totschläger " in §212 StGB könnten aufgelöst werden durch eine Formulierung, die wir auch sonst im Strafgesetzbuch kennen.	Wer einen Menschen aus Mordlust, Habgier , usw. tötet, wird (...) bestraft "oder " Wer einen Menschen tötet, ohne dass die Voraussetzungen des Mordes vorliegen, wird wegen Totschlags (...) bestraft ".

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf
Telefon 0211 8792-313, Telefax 0211 8792-569
info@jm.nrw.de

